



Statuten

Verein Tagesstätte für alte Menschen

1.) Name und Sitz

Der Verein Tagesstätte für alte Menschen ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Muhen AG.

2.) Zweck

- Der Verein führt eine Tagesstätte für alte Menschen, damit diese möglichst lange zu Hause leben können.
- Der Verein unterstützt und entlastet die Angehörigen im Alltag.

3.) Mitgliedschaft

- Alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
- Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.
- Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft oder durch Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge, nach 2 Jahren.
- Die Mitgliedschaft kann auch von der Mitgliederversammlung gekündigt werden, wenn gegen die Statuten verstossen wird oder die Interessen des Vereins geschädigt werden.

4.) Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Betrieb der Tagesstätte
- Spenden
- Einnahmen aus öffentlichen Anlässen

5.) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- Geschäftsleitung der Tagesstätte
- die Revisionsstelle

6.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festlegen des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren für eine Amtszeit von vier Jahren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr, statt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Sie wird auf Beschluss des Vorstandes, durch das Präsidium einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden.

Anträge sind dem Präsidium 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.) Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand zeichnet zu zweien.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- Die Geschäftsleitung der Tagesstätte nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Stimmrecht.
- 1 Mitglied der Angehörigen wird durch den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen und hat eine beratende Stimme.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Führung der laufenden Geschäfte, Rechnungsführung, Jahresabschlüsse
- Festlegen des Budgets - Wahl der Geschäftsleitung der Tagesstätte
- Abnahme des Tätigkeitsberichts der Tagesstätten Leitung

8.) Geschäftsleitung

- Betrieb der Tagesstätte inkl. Anstellungen im Rahmen des Budgets

9.) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

10.) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen ausser bei schwerwiegenden Vergehen gegen die Interessen des Vereins.

11.) Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

12.) Schlussbestimmungen

Für alle Fragen, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs massgebend.

13.) Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 2.4.2009 sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Kassier

HM. Haldemann

R. Hossmann